

**PRAÄMBEL**  
 Die Gemeinde Mömbris erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der §§ 9 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. Artikel 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Naturfriedhof" in der Fassung vom ..... als Satzung.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan besteht aus der Planzeichnung einschließlich der Festsetzungen durch Planzeichen (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teile B und C).

Dem Bebauungsplan mit Grünordnungsplan werden die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom xx.xx.2025 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.



**A. Festsetzungen durch Planzeichen**

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)**
  - Öffentliche Verkehrsflächen
  - Haupterschließung "Naturfriedhof" auf vorhandenen Forstwegen
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Fläche für Parkplätze
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)**
  - Öffentliche Grünfläche
  - Zweckbestimmung:
    - "Naturfriedhof"
    - Fußwege Begräbnisflächen
- Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 14 Bau NVO)**
  - Flächen für Nebenanlagen
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25)**
  - Umgrenzung von Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe B 4.1)
  - Umgrenzung von Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe B 4.2)
  - Ausgleichsflächen für Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Naturfriedhof Mömbris und Ökokoonto (siehe B 4.1 und B)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB**
  - Flächen für Wald
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)
  - Gemarkungsgrenze
  - Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Spessart"
  - Höhenlinien
  - Bodendenkmal mit Pufferzone
  - Wasserleitung

**B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO**

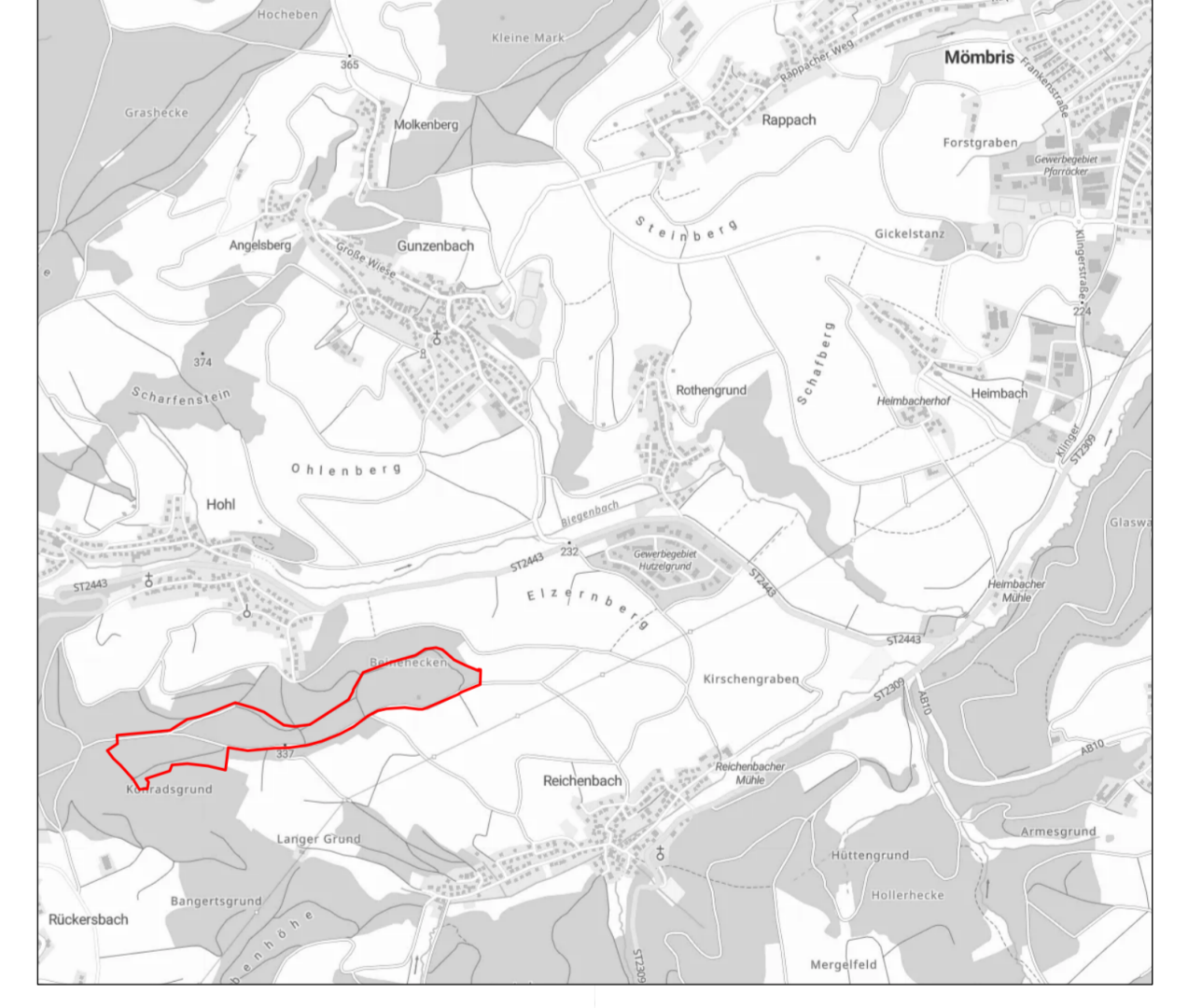
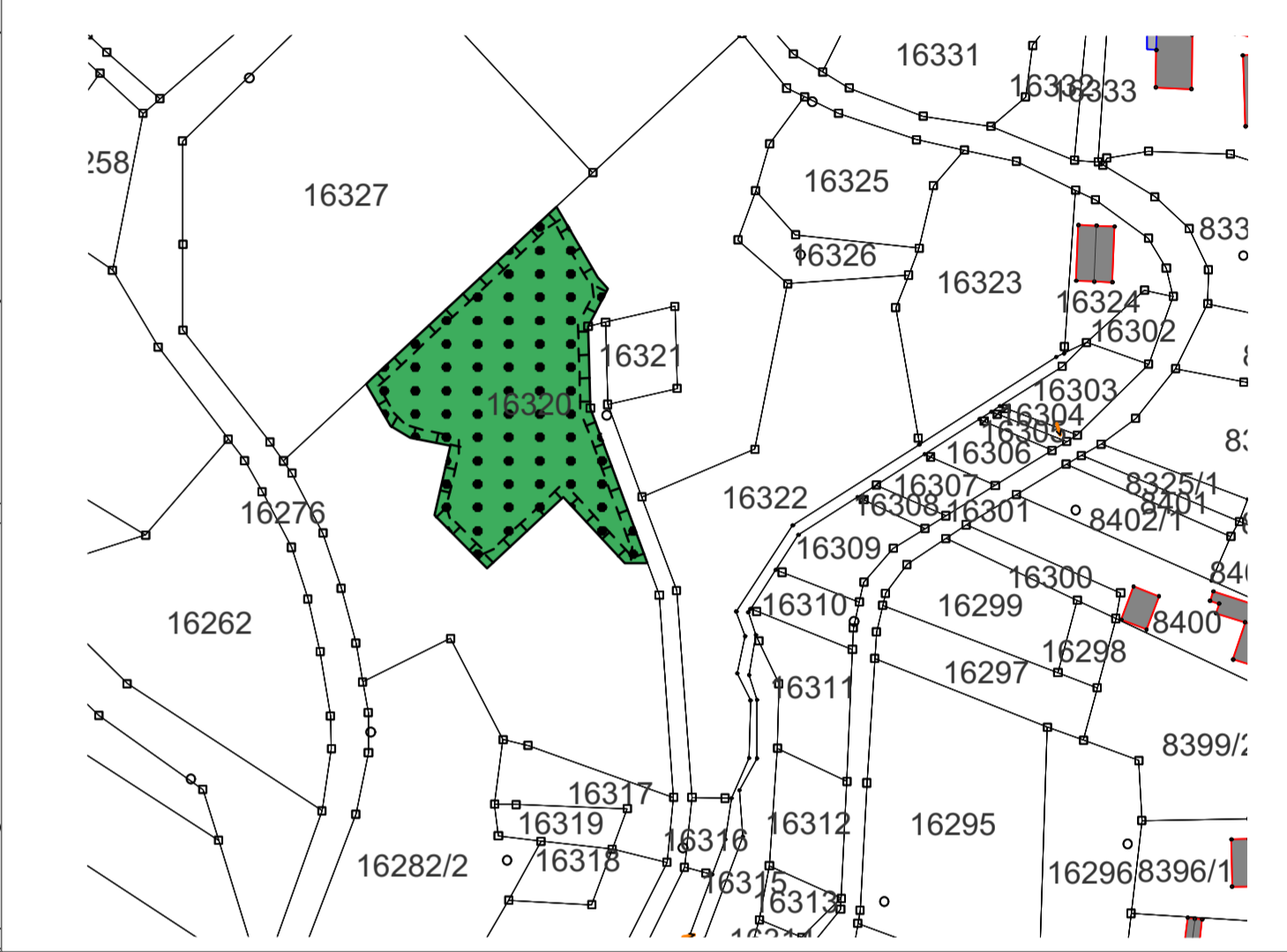
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
  - Öffentliche Verkehrsfläche  
Die Befestigung der Zufahrt, siehe Planeintrag, erfolgt mit wassergebundener Decke auf bestehenden Verkehrswegen.
  - Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Stelplätze  
Die Befestigung der Stelplätze erfolgt mit wassergebundener Decke.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
  - Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Naturfriedhof:  
Die Grünflächen sind naturnah zu entwickeln. Die Waldgemeinschaft des Naturfriedhofes einschließlich aller Waldfunktionen (Ausnahme gewinnorientierte Holznutzung) ist im Wesentlichen zu erhalten (siehe B.4.2), forstliche Eingriffe in den Waldbestand dienen dem Bestandserhalt, der Klimastabilität und der Entnahme von Gehölzen, die eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Maßnahmen zur Erhaltung des Waldes (Naturverjüngung, Nachpflanzung in Lücken) und zum Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren (z.B. Schädlingsbefall), die geeignet sind, den Waldbestand bzw. die Nutzung des Waldbestandes als Naturfriedhof zu gefährden, sind zulässig.  
Eine Befestigung der Fußwege innerhalb der Begräbnisflächen im Bereich des Naturfriedhofes mit verdichtungs-fähigem mineralischem Material ist bis zu einer maximalen Stärke von 15 cm zulässig.  
Bauliche Anlagen, die der Bewirtschaftung des Naturfriedhofes dienen, sind nur in den Flächen für Nebenanlagen zulässig, ausgenommen sind:
    - Wege bis zu 1,8m Breite, befestigt mit verdichtungs-fähigem mineralischem Material
    - Hinweisschilder (Verhaltensregeln, Verkehrshinweise, Orientierungstafeln etc.)
    - Kenzeichnung der Begräbnisstellen durch kleine Grabsteine (Höhe 30 – 40 cm) mit einem Grabtschild. Zur Verwendung kommt ausschließlich Naturstein aus der Region (Buntsandstein).
 Für die Beisetzung sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Sarg- / Körperbeisetzungen sind im Naturfriedhof nicht zulässig. Eine Grabgestaltung / Grabpflege bzw. das Ablegen von Grabsschmuck ist nicht zulässig (näheres regelt die Friedhofssatzung)
- Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. §§ 14 BauNVO)**
  - Flächen für Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)  
Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur in den in der Planzeichnung mit gekennzeichneten Flächen zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck Naturfriedhof dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, insbesondere:
    - Andachtsplätze mit jeweils max. 200qm
    - Skulpturen im Bereich der Andachtsplätze bis zu 5m Höhe
    - Gerätehütten mit Trockentoilette (barrierefrei) pro Andachtsplatz insgesamt max. 50qm Grundfläche und bis zu 3m Wandhöhe.
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25)**
  - Festsetzung zur Entwicklung eines naturnahen, klimastabilen Waldbestandes TF: FL.Nr. 5020 Gmkg. Reichenbach mit Zweckbestimmung Wald (39102 qm), Entwicklungsziel:  
In den gekennzeichneten Flächen ist die Waldgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.  
Maßnahmen: Zulassen von natürlichem Gehölaufwuchs, Sukzession auf kleineren Flächen (Windwurfücken, kleinere Käferlöcher), Ergänzung mit standortgerechten, klimastabilen Baumarten. Natürliche und Gestaltungsmaßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität (z.B. Totholz, Biotopbäumen, Reisighaufen, Tümpel etc.).  
Mit der Maßnahme erfolgt eine Aufwertung von insgesamt 78204 Wertpunkten, davon werden 46.000 Wertpunkte dem Eingriff durch das Vorhaben Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Naturfriedhof Reichenbach“ zu geordnet. 32.200 Wertpunkte werden dem Ökokoonto des Marktes Mömbris zugeordnet.
  - TF: FL.Nr. 5020, 5022, 5024, 5026, 5027 Gmkg. Scheinfeld und 1424 Gmkg. Hohl mit Zweckbestimmung Naturfriedhof (148.669 qm), Entwicklungsziele: Erhaltung und Stabilisierung des vorhandenen Waldbestandes. Behutsamer, der natürlichen Entwicklung angepasster, Umbau zu einem noch artenreicheren, strukturreichen und klimastabilen Waldbestand. In den gekennzeichneten Flächen ist die Waldgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.  
Maßnahmen: Zulassung / Förderung von natürlicher Verjüngung von klimastabilen Baumarten, Ergänzung durch standortgerechte, klimastabile Waldbaumarten. Natürliche und Gestaltungsmaßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität (z.B. Belassen von Totholz, Biotopbäumen, Reisighaufen, Wurzelstetter, Tümpel etc.) unter Beachtung des erhöhten Anforderungen an die Verkehrssicherheit.
  - Niederschlagswasser  
Unverschlusstes Oberflächen- und Dachwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
  - Vermeidungsmaßnahmen  
- M1: Durchführung von aus sicherheitstechnischen Gründen unabdingbaren Gehölzarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

- M2: Durchführung von Maßnahmen zur Gestaltung eines Gedenkplatzes außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.** Außerhalb dieser Zeitspanne darf der Baubeginn nur nach vorheriger Überprüfung mit dem Einverständnis und nach Freigabe der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
- M3: Kein baulicher Eingriff in den südeponierten Waldrandbereich (Waldmantel & -saum) als potentielle Lebensstätte der Zaunweidchse und Habitat der Haselmuss.**
- Ersatzaufforstungsfläche**  
Dem Eingriff durch den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Naturfriedhof Reichenbach“ in den Waldbestand wird eine Teilfläche der FL.Nr. 16320 Gmkg Mömbris als Ersatzaufforstungsfläche in einem Umfang von 2.600 qm zugeordnet. Entwicklungsziel ist die Entwicklung eines standortgerechten Waldes mit dem Typ „Hänsimsen - Buchenwald“. Die Aufwertung durch die Aufforstung mit 7.800 Wertpunkten wird dem Ökokoonto des Marktes Mömbris zugeordnet.
  - Für den Waldsaum im Norden ist eine zwei- bis dreireihige Strauchpflanzung (Arten: Holunder (Sambucus nigra), Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Salweide (Salix caprea), Hundsröse (Rosa canina)) vorzunehmen.
  - Für die Aufforstung eines standortgerechten Waldes ist ein Teilbereich mit 40% mit der Hauptbaumart Buche (Fagus sylvatica), 25 % mit der Baumart Trauben Eiche (Quercus petraea), 10 % mit Hänge Birke (Betula pendula), 10 % mit Eberesche (Sorbus aucuparia) und 15 % mit Eskastanie (Castanea sativa) zu bepflanzen. Die Pflanzung erfolgt mit einem Reihenabstand von 2 m und einen Pflanzabstand innerhalb der Reihe von 1,5 m.
  - Jede 5. Pflanze in der Reihe ist eine Nebenbaumart (Birke und Eberesche).
  - Es sind geeignete Herkunft der ökologischen Einheit 22 „Spessart Odenwald“ zu verwenden (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [Hrsg.]: "Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HUV)" in der jeweils geltenden Fassung, www.awg.bayern.de)
  - Die Pflanzung ist durch Zäunung (Mindesthöhe 1,60 m) oder Einzelbaumschutz vor Fraßschäden sichern. Der Zaun bzw. Einzelschutz ist regelmäßig auf seine Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und erforderlichenfalls instand zu setzen.
  - Für die Kulturpflege der Fläche sind die gepflanzten Bäume bedarfsabhängig, i.d.R. ein- bis zweimal pro Jahr, in den Sommermonaten auszussekeln. Die Kulturpflege muss herbizidfrei erfolgen.
  - Bei einem Ausfall von Pflanzen in einem Umfang, der die Zielerreichung gefährdet, ist eine Nachpflanzung vorzunehmen.
  - Bei Schädlingsbefall ist der Einsatz von Fungiziden und Rodentiziden (z.B. bei Wühlmausbefall) nur mit Zustimmung des AELF und der UNB zulässig.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen**
  - Dachform  
zulässig sind: mehreckiges Kuppeldach, Pultdach und Satteldach
  - Dachneigung  
zulässig sind für Kuppeldach bzw. Pultdach zwischen 4° und 10 ° Dachneigung, für Satteldach bis 30° Dachneigung.
  - Dacheindeckung und Dachaufbauten  
Für die Dacheindeckung sind Holz, Ziegel und Blech (unverzinkt) oder begrünte Dächer zulässig.
  - Fassadengestaltung  
Geschlossene Fassaden sind durch Holzverschalungen zu gestalten oder zu begrünen.
  - Einfriedigungen  
Einfriedigungen sind für die jeweils in Betrieb genommenen Teilflächen in transparenter Form bis zu einer Höhe von 1,5m mit naturnahen Materialien zulässig, die eine Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild ermöglichen. Zusätzlich sind in regelmäßigen Abständen kleine Hinweisschilder anzubringen, die auf den Naturfriedhof weisen
  - Hinweisschilder  
An geeigneten Stellen (z.B. Hauptzugangswegen, Fußwegen, Parkplätzen etc.) sind Satzungs- und Hinweisschilder (z. B. zu den Parkplätzen, zum Naturfriedhof, walddynamischen Gefahren, Klima und Naturschutz mit allgemeinen Informationen ) zulässig.
- Hinweise**
  - Denkmalpflege  
Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

**VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.05.2025 hat durch Veröffentlichung im Internet und Auslage in der Zeit vom 28.08.2025 bis 29.09.2025 stattgefunden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 03.02.2025 wurde durch Veröffentlichung im Internet und Auslage in der Zeit vom 28.08.2025 bis 29.09.2025 stattgefunden.
  - Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 03.02.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.02.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen im Rathaus bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
  - Der Markt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
- (Siegel) Markt Mömbris, den .....
- .....  
Felix Wissel  
Erster Bürgermeister
- Ausgefertigt
- (Siegel) Markt Mömbris, den .....
- .....  
Felix Wissel  
Erster Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Markt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- (Siegel) Markt Mömbris, den .....
- .....  
Felix Wissel  
Erster Bürgermeister

**Ersatzaufforstungsfläche Teilfläche der FL.Nr. 16320 Gmkg Mömbris**  
 aufforstbare Fläche: 2.600 qm



Entwurf

# Markt Mömbris

## Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

### "Naturfriedhof Reichenbach"

maßstab: 1 : 1.500 bearbeitet: mw/ lb  
 datum: 03.02.2026 ergänzt:

**TEAM 4** Landschaftsarchitekten  
 und Stadtplaner GmbH  
 90491 nürnberg oedenberger str. 65  
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de